

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 365/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Oktober 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten, die der Kläger als Diplom-Landwirt in der DDR bis zum 30. Juni 1990 zurückgelegt hatte, als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen. Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 27. Oktober 2005.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Der Kläger trägt vor, er sei vom LSG persönlich zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 27. Oktober 2005 um 11.45 Uhr geladen worden. Eine gleiche Ladung habe sein Prozessbevollmächtigter erhalten. Abweichend von dieser Ladung habe das LSG am 27. Oktober 2005 ausweislich der Niederschrift über die öffentliche Sitzung die Verhandlung bereits um 10.50 Uhr eröffnet. Da er und sein Prozessbevollmächtigter noch nicht anwesend gewesen seien, sei sein persönliches Erscheinen durch Beschluss wieder aufgehoben und die mündliche Verhandlung um 11.05 Uhr nach Protokollierung der Anträge geschlossen worden. Er und sein Bevollmächtigter hätten nicht absehen können, dass die Verhandlung, die um "11.50 Uhr" (gemeint offensichtlich: "11.45 Uhr") angeordnet worden sei, vom LSG versehentlich knapp eine Stunde vorher eröffnet würde. Damit habe das LSG sein Recht auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt.
- 4 Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung dieses Verfahrensmangels zu stellen sind. Soweit er sich auf seine Ladung sowie die seines Prozessbevollmächtigten bezieht, ergibt sich aus der Ladungsverfügung in der Akte des LSG, dass der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 27. Oktober 2005 um 10.45 Uhr anberaumt worden ist. Der Prozessbevollmächtigte hat diese Terminsmitteilung, also die Ladung für den 27. Oktober 2005 um 10.45 Uhr, ausdrücklich mit dem von ihm unterschriebenen Empfangsbekenntnis bestätigt. Die vom Kläger in Bezug genommenen Ladungen lassen daher nicht erkennen, dass der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör durch eine vorzeitige Eröffnung und Schließung des Verhandlungstermins verletzt worden sein könnte. Wie der Kläger selbst unter Bezugnahme auf die Sitzungsniederschrift des LSG vorträgt, ist die Verhandlung um 10.50 Uhr und damit fünf Minuten nach dem anberaumten Termin eröffnet worden.
- 5 Der Kläger hat nicht vorgetragen, er und sein Prozessbevollmächtigter hätten unterschiedliche Ladungen erhalten, nämlich sein Prozessbevollmächtigter für den 27. Oktober 2005 um



10.45 Uhr und er selbst für denselben Tag um 11.45 Uhr. Deshalb ist nicht weiter darauf einzugehen, dass der Kläger in einem solchen Fall auch hätte darlegen müssen, dass er den Termin am 27. Oktober 2005 überhaupt hat wahrnehmen wollen und bei seinem Erscheinen die mündliche Verhandlung bereits durchgeführt worden sei.

- 6 Die Beschwerdebegründung legt auch keinen anderen Revisionszulassungsgrund dar.
- 7 Die Beschwerdebegründung entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)